

**Sekundarschulgemeinde
Niederhasli
Niederglatt
Hofstetten**

Urnenabstimmung vom 27. November 2016

**Einzelinitiative «Revision Gemeindeordnung
in Finanzkompetenzen (Sorgfaltsinitiative)»
und Teilrevision der Gemeindeordnung**

Beleuchtender Bericht

(Verfasst von der Sekundarschulpflege)

Liebe Stimmbürgerinnen
und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende
Vorlage zur Abstimmung an der Urne

Hauptantrag

Wollen Sie die Einzelinitiative «Revision
Gemeindeordnung in Finanzkompeten-
zen (Sorgfaltsinitiative)» annehmen?

Zusatzantrag, falls der Hauptantrag angenommen wird:

Stimmen Sie der Teilrevision der
Gemeindeordnung der Sekundarschul-
gemeinde Niederhasli Niederglatt
Hofstetten zu?

Die Verwirklichung des «Zusatzantra-
ges» ist nur möglich, wenn auch die
Hauptvorlage angenommen worden
ist.

Bitte prüfen Sie die Vorlage und geben
Sie Ihre Stimme über deren Annahme
oder Verwerfung auf dem Stimmzettel
mit JA oder NEIN ab.

**Die Sekundarschulpflege Nieder-
hasli Niederglatt Hofstetten
empfiehlt: 2 x «Nein» und damit
die Ablehnung der Vorlage.**

*Sekundarschulpflege
Niederhasli Niederglatt Hofstetten*

A. Hauptantrag

Einzelinitiative «Revision Gemeindeordnung in Finanzkompetenzen (Sorgfaltsinitiative)»

1. Ausgangslage und Initiativtext

Am 12. Februar 2016 hat die Initiatorin Sandra Stirnemann, Niederglatt, im Sinne von § 50 des Gemeindegesetzes (GG) eine Initiative in Form der einfachen Anregung zur Änderung der Gemeindeordnung der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt Hofstetten eingereicht.

Demnach wird der Schulpflege der Auftrag erteilt, per nächstmöglichem Zeitpunkt dem Stimmvolk eine revidierte Gemeindeordnung zur Abstimmung vorzulegen. Die Revision der Gemeindeordnung solle dabei die aktuell gültigen finanziellen Befugnisse der Schulpflege, Art. 20 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten, halbieren. Auf weitere Änderungen innerhalb der Revision sei grundsätzlich zu verzichten. Die Ausnahme würden allfällige weitere durch die Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungsanträge bilden.

Begründet wird die Initiative damit, dass die neue Gemeindeordnung, welche durch die Stimmberechtigten am 27. November 2011 beschlossen und durch den Regierungsrat am 8. Mai 2012 genehmigt wurde, der Schulpflege in wesentlichen Bereichen bis zu 4 mal höhere Finanzkompetenzen einräume, als die vorletzt gültige Gemeindeordnung aus dem Jahre 2004. Im Bereich der Gewährung von Darlehen sei der Spielraum gar um Faktor zehn angestiegen.

Im Zuge der Einführung des SOL-Modells habe die Schulpflege massive Investitio-

nen sowie eine Erhöhung der Betriebskosten getätigt, für welche aufgrund der seit 2012 gültigen Gemeindeordnung dem Souverän nie wirklich Rechenschaft abgelegt werden müsse.

Mit der Initiative wolle die Initiatorin einerseits sicherstellen, dass der Souverän und die Steuerzahler wieder ein adäquates Mass an Mitbestimmung im sorgfältigen Umgang mit Steuermitteln zurückerlangten. Zudem werde dadurch die Schulpflege automatisch zu mehr Transparenz hinsichtlich der Ausgabenpolitik sowie zu zukünftigen Vorhaben mit intensiven Kostenfolgen verpflichtet.

Nach Halbierung der Finanzkompetenzen liege der Handlungsspielraum nach wie vor im Rahmen vergleichbar grosser Schulen.

(Quelle: Initiativtext der Einzelinitiative verfasst von Frau Sandra Stirnemann, Niederglatt)

Die Einzelinitiative beabsichtigt die Kürzung der Finanzbefugnisse der Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten gemäss Art. 20 der geltenden Gemeindeordnung. Die entsprechende Änderung bedingt jedoch auch zwingend die Änderung der Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung nach Art. 13 der geltenden Gemeindeordnung, ansonsten es zu Kompetenzlücken kommen würde.

2. Stellungnahme der Sekundarschulpflege zur Initiativbegründung

Die Sekundarschulpflege lehnt diese Initiative ab, weil

- die geltende Gemeindeordnung bedarfsgerecht für eine Kreisgemeinde in dieser Grössenordnung mit einer

wachsenden Einwohnerzahl von zurzeit 15'000 ist;

- die Kosten der Sekundarschule im kantonalen Vergleich im Mittelwert liegen (vgl. dazu die untenstehende Grafik*).

Die Gemeindeordnung wurde 2011 im Rahmen einer ganzheitlichen Revision überarbeitet. Sie wurde mit anderen ähnlich grossen Schulgemeinden verglichen, vom kantonalen Gemeindeamt überprüft und von der Rechnungsprüfungskommission gutgeheissen sowie durch eine Urnenabstimmung vom 27. November 2011 dem Stimmvolk vorgelegt. Die Gemeindeordnung wurde bei einer Stimmbeteiligung von 33,4% mit einem Total von 82,6% Ja-Stimmen in Niederhasli und in Niederglatt mit 88,31%, angenommen.

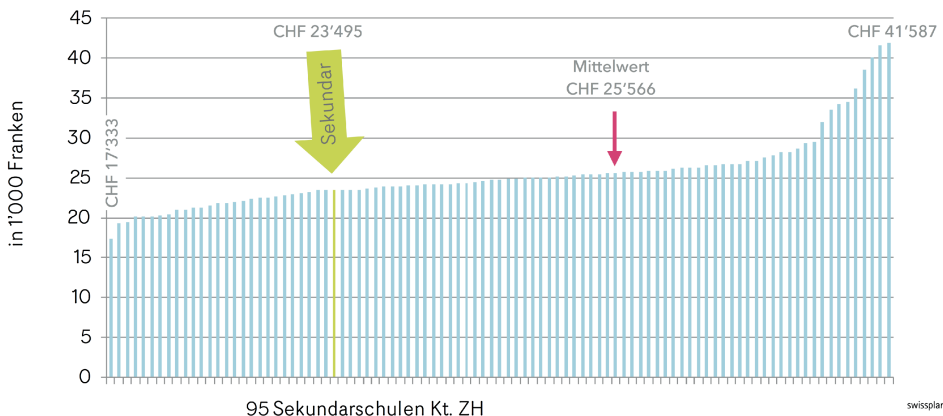
Ein erweitertes Mitspracherecht durch die Gemeindeversammlung im Sinne der Initiative kann mit einer Veränderung der Finanzkompetenzen nicht erwirkt

werden. Die Festlegung der Organisation und der Angebote der Volksschule sowie die Genehmigung des Schulprogramms liegen gemäss § 42 des Volksschulgesetzes in der Kompetenz der Schulpflege. Aufgrund der bestehenden Gesetze erwirkt die Initiative keine Möglichkeit, direkt auf ein pädagogisches Konzept Einfluss zu nehmen.

Entgegen der Ausführungen der Initiative entspricht es nicht der Realität, dass die Sekundarschule aufgrund der Schulentwicklung immer teurer werde. Vielmehr liegt dieser Umstand im neuen Finanzausgleich seit 2011 begründet. Der Kanton zahlt seither weniger an die Lehrerlöhne, was zu einem Anstieg der Bildungskosten auf Gemeindeebene geführt hat (früher bezahlte der Kanton Zürich 80% der Lehrerlöhne, seit 2011 nur noch 20%).

Eine Veränderung der Finanzkompetenzen durch die Initiative hat keinerlei Einfluss auf die kantonalen Vorgaben.

Nettoaufwendungen 2014 pro Schüler im Vergleich zu anderen Gemeinden



* Aktuellere Zahlen liegen derzeit kantonal noch nicht vor.

3. Standpunkt und Argumente der Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten zur Ablehnung der Initiative

Die Sekundarschulpflege empfiehlt, die Initiative (Hauptantrag) abzulehnen.

Mit dem neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich, das voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, ist die Sekundarschulpflege verpflichtet, ihre Gemeindeordnung anzupassen. Für die Sekundarschulpflege macht es keinen Sinn, dass die Gemeindeordnung innerhalb von sieben Jahren dreimal dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, bedenkt man auch den zusätzlichen Arbeitsaufwand und die hohen Kostenfolgen.

Die Initiative schießt sodann am Ziel vorbei. Die beabsichtigte Einflussnahme kann damit nicht erreicht werden.

Die heutige Kompetenzverteilung zwischen Schulpflege und Gemeindeversammlung erlaubt eine zielgerichtete, lösungsorientierte und zeitgemässe Führung der Schule. Die Behörde kann effizient arbeiten.

Die Sekundarschulpflege empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern aus diesen Erwägungen, die Initiative zu verwerfen und damit die Änderung der Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung abzulehnen.

B. Zusatzantrag

Teilrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten

1. Ausgangslage

Falls der Hauptantrag angenommen wird, kommt der Zusatzantrag zur Abstimmung. Die Verwirklichung des Zusatzantrages ist damit nur möglich, wenn auch die Hauptvorlage angenommen worden ist.

Die Initiative wurde in Form der einfachen Anregung eingereicht, das heisst, sie beinhaltet keinen ausgearbeiteten Entwurf. Die Initiantin fordert die Sekundarschulpflege entsprechend auf, eine revidierte Gemeindeordnung zur Abstimmung vorzulegen. Die Schulpflege erarbeitete daher eine Umsetzungsvorlage.

Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen gestützt auf § 116 Abs. 1 GG und Art. 9 Abs. 1 der geltenden Gemeindeordnung der Urnenabstimmung. Vorgängig ist gemäss Art 12 Abs. 6 der geltenden Gemeindeordnung eine Vorberatung in der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2016 erfolgt.

Änderungen bzw. Ergänzungen der Gemeindeordnung unterliegen dem aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat.

Die heute gültige Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 27. November 2011 und vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. Mai 2012 genehmigt. Sie ist seither in Kraft.

2. Umsetzungsvorlage

Die von der Initiantin geforderte Kürzung der Finanzbefugnisse der Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten in Art. 20 der geltenden Gemeindeordnung bedingt auch zwingend eine Anpassung der Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung in Art. 13 der geltenden Gemeindeordnung, ansonsten es zu Kompetenzlücken kommen würde.

3. Gegenstand der Änderung

Die von der Initiative betroffenen Bestimmungen der derzeit gültigen Gemeindeordnung lauten wie folgt:

Art. 13 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. *die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,*
2. *die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,*
3. *die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,*
4. *die Abnahme der Jahresrechnung,*
5. *die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,*
6. *den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 200'000*

- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 200'000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 200'000,
 8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 500'000,
 9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 200'000,
 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000,
 11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

Art. 20 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,

5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 200'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 200'000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 500'000,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 200'000,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.

Entsprechend setzt die Sekundarschulpflege die Initiative wie folgt um:

Die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten, durch die Stimmberechtigten am 27. November 2011 beschlossen und durch den Regierungsrat am 8. Mai 2012 genehmigt, wird wie folgt geändert:

Art. 13 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- 1.–5. unverändert

6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 100'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 100'000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 100'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 100'000,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 100'000,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 25'000,
11. unverändert.

Art. 20 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für

- 1.–2. unverändert
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,

5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 100'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 100'000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 100'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 100'000,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 250'000,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 100'000,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 25'000.

Die Sekundarschulpflege empfiehlt auch den Zusatzantrag mit «Nein» abzulehnen.

Niederhasli, 22. September 2016